

Wenn der geehrte Einsender seine Auslassungen früher, bei Beginn der Lotterie, gebracht hätte, so wären sie wohl eher am Plage gewesen, — nicht so jetzt! Es ist der Aufmerksamkeit desselben sicher sowohl die dem Circular an den Buchhandel in Abdruck beigefügte Bekanntmachung des Coburger Comitès, als auch der Artikel in Nr. 37 der „Gartenlaube“ entgangen, sonst müßte er erkannt haben, daß die Lotterie gegen früher jetzt ganz anders, in jeder Weise geläutert, dasteht.

Ausdrücklich äußert sich das Coburger Comité in der erwähnten Bekanntmachung vom August d. J., daß, nachdem die Concession in meine Hände übergegangen, die solide Durchführung des Unternehmens gesichert sei; und die „Gartenlaube“ sagt u. a. über die Lotterie, nachdem sie bei Beginn derselben entschieden dagegen austrat: „Neuere Berichte über die Lotterie haben uns die Ueberzeugung gegeben, daß auch der Schein des Eigennuzes, den wir wenigstens von einem Theil der Gewinngegenstände nicht zu trennen vermochten, nunmehr vollkommen beseitigt ist. Das Publicum hat es somit durchaus mit einem soliden Unternehmen zu thun, für das nicht mehr sein Zweck allein, sondern auch die Weise der Einrichtung und die Art der Gewinngegenstände spricht.“ Und weiter: „Neben den Hauptgewinnen bilden die Delldruckbilder, welche Anfangs die uns verdächtige Basis des Unternehmens gewesen waren, die Nebengewinne. Das Comité war besonders besorgt, diesen Theil des Unternehmens von allen Schläcken zu reinigen, die allerdings ihm angehangen hatten, und so besteht jetzt die ganze zu Gewinn bestimmten Bilder Sammlung aus Stücken, welche das Publicum davor bewahren, durch diese Lotterie werthlose Dinge in das Haus zu bekommen.“

Hinsichtlich Einholung der Erlaubnißtheilung zum öffentlichen Betrieb der Loose hat sich, der Behauptung des Einsenders entgegen, das Comité bei Zeiten an alle deutschen Regierungen gewendet und hat bis auf Oesterreich und Preußen (allerdings die beiden Hauptstaaten), die damals wohl aus politischen Rücksichten mit Erlaubnißtheilung zurückhielten, aber jetzt, nachdem neuerdings Schritte dazwischen eingeleitet worden sind, ebenfalls zusagend sich erklären dürfen, von fast allen deutschen Staaten bejahenden Entscheid erhalten; daß aber bei einer Wohlthätigkeits-Lotterie, selbst wenn in einem Staate der öffentliche Verkauf der Loose nicht gestattet ist, man die Verbreitung der Loose unter der Hand von Seiten der Behörde nicht hindert, darüber glaube ich schon Beweise zu haben.

Die als Nebengewinne zur Verlosung kommenden Delldruckbilder speciell betreffend, so sind noch gar nicht alle Gegenstände bekannt gemacht und selbst unter den angezeigten sind mehrere, die eigens wegen der Lotterie hergestellt wurden; auch geschieht der Druck der Bilder unter Beaufsichtigung des Comitès und unter specieller Leitung des Bureau der Lotterie in Coburg, es kann mithin von alten Delldruckbildern durchaus nicht die Rede sein, ebenso wenig, daß sich die Bilder durchschnittlich für 1 Thlr. herstellen lassen. Müßen doch diese 45,431 Delldruckbilder, im Ladenpreis von 2½ Thlr. bis 9 Thlr. variirend, nach der Concessionsurkunde die Summe von 250,000 Thlr. repräsentiren. Weiß denn der Einsender gar nicht, was für Anstrengungen, und mit welchen Geldopfern verbunden, gemacht worden sind, um verschiedene neue Bilder zu bieten, deren Sujets theilweise noch nicht bekannt gemacht worden sind!

Es ist streng vorgeschrieben, wie viele kleine und wie viele große Bilder zur Auspielung kommen, auch sorgt der Spielplan laut §. 8. dafür, daß das Comité unter Zuziehung von Sachverständigen darüber zu wachen hat, daß die Gegenstände der Verlosung wirklich den spielplanmäßigen Kaufwerth haben. Rechnet man nun, daß sich die Vertriebskosten bei aller Sparsamkeit auf mindestens 15,000 Thlr. belaufen dürften, daß außer 14% für die Hauptagenten noch etliche Procente in Anrechnung kommen, daß das Betriebscapital, bis die Looseinnahme dafür Deckung schafft, nicht unbedeutende Zinsen kostet, daß ferner, sobald nicht alle Loose abgesetzt werden, und das ist mehr als wahrscheinlich, eine größere für die Lotterie angefertigte Anzahl Bilder übrig bleibt und vielleicht unter dem Herstellungspreise, jedenfalls aber erst nach und nach, verwerthet werden kann, so dürfte sich ein Ueberschuß von anderer als durchaus mäßiger Höhe wohl kaum herausstellen, und dafür bürgen wohl die Namen der Männer, in deren Händen jetzt die Lotterie ruht, und die ohnedies dem herzogl. Staatsministerium dafür verantwortlich sind, daß etwaiger Ueberschuß reell verwendet werde.

Will der geehrte Einsender öffentlich mit seinem Namen hervortreten, was überhaupt von vornherein zu wünschen gewesen wäre, so will ich ihm und jedem meiner Herren Collegen, der es wünscht, nach Beendigung der Lotterie über die Verwendung des sich etwa ergebenden Ueberschusses gern detaillirte Angaben machen. Ich überlasse es nun meinen Herren Collegen, nach dem Mitgetheilten selbst sich ein Urtheil über den jetzigen Stand der Lotterie zu bilden, wodurch es, wie auf keinem anderen Wege, möglich ist, den Nothleidenden eine bedeutende Hilfe in kurzer Zeit, wohl überhaupt die letzte nöthige, zu bieten,

und werde ich es dankbar anerkennen, wenn man mich in meiner nicht ganz leichten Aufgabe, die Lotterie mit einem zufriedenstellenden Resultate zu Ende zu führen, durch Förderung des Loosabfages unterstützt.
Leipzig, 25. September 1864. Albert Hoffmann.

Miscellen.

Berlin, 26. Sept. Die in Nr. 119 des Börsenblattes unter 19365 der Anzeigen geschehene öffentliche Aufforderung der sogen. Exped. d. medicin. Central-Zeitung in Berlin an eine Anzahl von Buchhandlungen: „von ihrem Dasein Nachricht zu geben“, ist hier und sicher auch an andern Orten sehr übel vermerkt worden; nicht nur weil sich unter den öffentlich aufgeforderten Handlungen eine der notorisch angesehensten und solventesten Firmen, mit welchen der deutsche Buchhandel verkehrt, befindet, sondern weil man es entschieden mißbilligt, daß in dieser Weise ein Mitglied des Börsenvereins von irgend welcher sog. Zeitungs-Expedition, deren Inhaber nicht Mitglied des Börsenvereins ist, im eigenen Blatte des Börsenvereins öffentlich herausgefordert wird. Wir wollen hier die ganze Art und Weise dieser in letzter Zeit sich wiederholenden öffentlichen Aufforderungen einzelner Verleger nicht eingehender charakterisiren; ihre beabsichtigte Wirkung stumpft sich, je häufiger die Wiederholung, ab, und das um so mehr, wenn, wie oben bezeichnet, die achtungswerthesten Firmen angeblich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen veranlaßt werden sollen. Wir haben in vorliegendem Falle es lediglich mit dem Umstande zu thun, daß unseres Erachtens Nicht-Mitgliedern des Börsenvereins das Börsenblatt zu solchen versteckten Angriffen gegen Mitglieder des Börsenvereins so ohne weiteres nicht zu Diensten stehen darf. Entgegengesetzten Falles möchten die Consequenzen dessen doch zu höchst übeln Dingen führen. Es wird genügen, hierauf aufmerksam zu machen, und wir dürfen von dem Takte der Redaction des Börsenblattes erwarten, daß fernerhin derlei sich nicht wiederholen wird. *) □.

Personalnachrichten.

Am 30. September starb nach längerem Kranklager, im bald vollendeten 83. Lebensjahre, der vielfach verdiente Musikalienhändler Herr Friedrich Hofmeister hier.

Am 1. d. Mts. feierte Herr E. L. Hirschfeld hier in seiner Eigenschaft als Buchdrucker sein funfzigjähriges Jubiläum. Außer vielen andern Ehrenbezeugungen ist ihm bei dieser Gelegenheit das Ritterkreuz des Albrechtsordens verliehen, sowie von Seiten der hiesigen Buchdrucker-Innung eine silberne Motivtafel überreicht worden.

*) Die Redaction erlaubt sich dem geehrten Herrn Einsender zu bemerken, daß ihr keinerlei Recht zusteht, den fraglichen Aufforderungen einen andern Sinn beizumessen, als in den Worten selbst liegt, und dieselbe ist daher außer Stande, der Aufnahme von einfachen Ersuchen um „befriedigende Antwort“, „Nachricht von Jemandes Dasein“, oder wie sonst deren Fassung lautet, hinderlich zu sein; wäre dies anders und dürften solche Aufforderungen schlecht hin, wie der Herr Einsender thut, mit „Mahnungen“ identificirt werden, so würde die Redaction bekanntlich — und zwar gleichviel ob es einer der angesehensten oder einer kleinen Firma gilt — verpflichtet sein, ihre Zulassung zu verweigern. — Was ferner die beanspruchte Schutznahme eines Mitgliedes des Börsenvereins gegenüber von Nichtmitgliedern betrifft, so bietet zwar der Richtamtliche Theil des Börsenblattes manchmal Gelegenheit, diesen Unterschied bestimmend sein zu lassen, wogegen die gleiche Praxis im Inseratentheile unstreitig durchaus unstatthaft sein würde. Einer besondern Erwähnung, daß Personen gegenüber, die gar nicht zum Buchhandel gehören, allerdings wieder andere Rücksichten plaggreifen, kann es im übrigen nicht bedürfen; bei der oben erwähnten Aufforderung trifft dieser Fall laut Schulz' Adressbuch nicht zu.